



Tierquälerei: Wer ein Tier mit Absicht aussetzt, macht sich strafbar.

Bild Cindy Ziegler

Tier im Recht

TRAURIGE HOCHSAISON

Immer wieder kommt es vor, dass Tierhaltende, die in die Ferien fahren, sich zu spät um eine geeignete Ferienbetreuung für ihre Tiere kümmern. Infolgedessen finden sie keinen entsprechenden Pensions- oder Tierheimplatz mehr – oder sie sind schlicht nicht gewillt, die Kosten hierfür zu tragen. Es ist daher kein Zufall, dass in der Ferienzeit besonders viele Tiere ausgesetzt werden.

Es gibt aber auch andere Gründe, weshalb Heimtiere plötzlich nicht mehr erwünscht sind. Vielleicht bringen sie ihren Haltenden nicht die erhoffte Zuneigung oder den erwarteten Gehorsam entgegen, vielleicht werden sie schnell einmal zu gross, zu hungrig, zu aktiv oder ganz einfach zu mühsam. Nicht selten wurden auch anfangs unwiderstehliche Welpen unüberlegt angeschafft, ohne dass sich die bald überforderten Haltenden der zeitlichen, finanziellen und moralischen Verantwortung bewusst waren, die mit der Tierhaltung einhergeht. Das Tier, das eigentlich ein geselliger Begleiter hätte sein sollen, wird dann zur Last und deshalb sich selbst überlassen.

Das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres ist aber nicht nur verantwortungslos, sondern erfüllt auch den Tatbestand der

Tierquälerei, die mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden kann. Dabei ist nicht erforderlich, dass dem Tier in der fremden Umgebung tatsächlich etwas zustösst – bereits das Inkaufnehmen eines solchen Risikos ist strafbar. Deshalb macht sich auch schon der Tierquälerei schuldig, wer ein Tier vor einem Tierheim deponiert, selbst wenn dies in der Hoffnung geschieht, dass es dort bald gefunden und aufgenommen wird.

Wer hingegen ein Tier versehentlich – zum Beispiel auf einem Autobahnrastplatz – zurücklässt und es anschliessend wieder zu sich holt, handelt nicht in Entledigungsabsicht und erfüllt den Tatbestand des Aussetzens daher nicht. Entscheidet sich die Halterin oder der Halter jedoch später bewusst dafür, das Tier nicht mehr zurückzuholen, liegt eine strafbare Handlung vor. Praxisbeispiele für das strafbare Aussetzen sind das Anbinden eines Hundes an einem Baum, das Freilassen eines Hamsters, das Verjagen eines Kaninchens, das Ausleeren von Biotopfischen in ein natürliches Gewässer oder das Platzieren einer Schildkröte in einem Karton am Wegesrand. Dieselben strafrechtlichen Konsequenzen hat das Zurücklassen von Tieren, etwa am früheren

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.

Wohn- oder Arbeitsort der haltenden Person. So kommt es immer wieder vor, dass in verlassenen Wohnungen Aquarien oder Nagergehege mitsamt ihren tierlichen Bewohnern angetroffen werden.

Wer ein Tier findet, sollte dies in jedem Fall bei der kantonalen Meldestelle für Findeltiere beziehungsweise der Schweizerischen Tiermeldezentrale (STMZ) melden, auch wenn man den Eindruck hat, es sei ausgesetzt worden. Möglicherweise wurde das Tier seinem Halter gestohlen und dann zurückgelassen. Die Finderin ist zur tiergeschützkonformen Unterbringung und Versorgung des Tieres verpflichtet, nicht jedoch zur definitiven Aufnahme. Sie kann es auch in ein Tierheim bringen. Besteht der Verdacht, dass das Tier tatsächlich ausgesetzt wurde, sollte zusätzlich Strafanzeige bei der Polizei erstattet werden.

GIERI BOLLIGER/MICHELLE RICHNER

Anzeige

24h-Betreuung gesucht?

Fürsorge für Ihre Lieben,
Erleichterung für Sie. Wir
unterstützen Sie respektvoll
und zuverlässig.
Von Krankenkassen anerkannt.
Kostenlose Beratung.

Tel +41 55 611 60 30
www.dovida.ch



Dovida™
Mein Leben, mein Weg